

M. 1:2000



GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN

"Altstadtkern-Vergnügungsstätten"

Die Große Kreisstadt Traunstein erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 sowie der §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

SATZUNG:

Festsetzungen

1. Festsetzungen durch Planzeichen

- Allgemeines Wohngebiete
- Besondere Wohngebiete
- Mischgebiete
- Kerngebiete
- Sondergebiete

1.2 Gemeinbedarfsflächen

- Öffentliche Verwaltung
- Kulturelle Zwecke
- Kirchen
- Kindergarten

1.3 Grünflächen

- Parkanlage

1.4 Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Festsetzungen durch Text

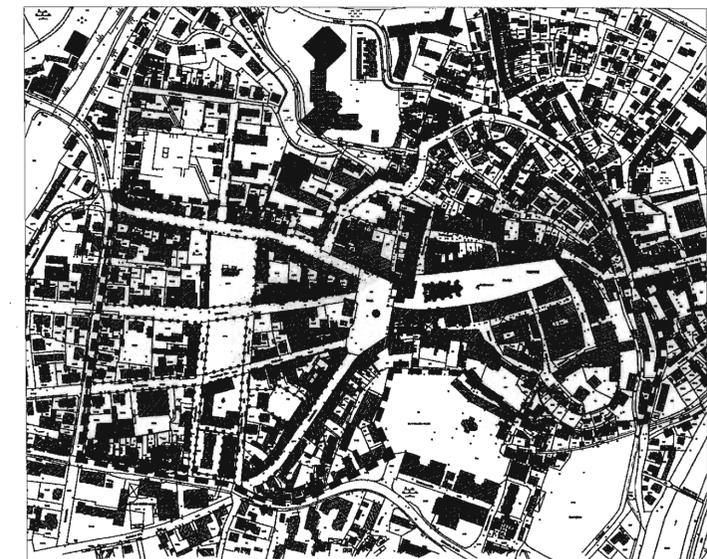
Unzulässig sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.



GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN

"Altstadtkern-Vergnügungsstätten"



Übersichtsplan

TRAUNSTEIN, DEN 24.06.2003
STADTBAUAMT

HECHFELLNER, STADTBAUMEISTER

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.02.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.06.2003 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.02.2004 bis einschließlich 10.03.2004 öffentlich ausgelegt.
3. Die Stadt Traunstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2004 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.06.2003 als Satzung beschlossen.

Traunstein, den 25.03.2004

Stahl
Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 03.04.2004 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Traunstein, den 05.04.2004

Stahl
Oberbürgermeister